

Oktober 2022

17. Jahrg.

71732

Seite 317-396

# ZfWVG

Zeitschrift für Wett- und Glücksspielrecht  
*European Journal of Gambling Law*

# 5

- Prof. Dr. Christian Koenig*  
317 Steuerlicher Neutralitätsgrundsatz – Rückenwind für die EU-Beihilfebeschwerden gegen die terrestrische Glücksspielbesteuerung?
- Prof. Dr. Gerhard Meyer*  
318 Partielle Geschäftsunfähigkeit bei Glücksspielsucht: Eine Option zur Einklage von Spielverlusten
- Prof. Dr. Jens M. Schmittmann*  
324 Gesetz zur Änderung des Rennwett- und Lotteriegesetzes vom 23.5.2022
- Prof. Dr. Dr. Franz W. Peren*  
325 Staatsvertrag zur Neuregulierung des Glücksspielwesens in Deutschland
- Dr. Benedikt Bielefeld*  
328 Rechtsrahmen beim Staking von Pokerspielern
- Dr. Lennart Brüggemann*  
333 Online-Glücksspiel im Jahr 2021
- Dr. Juliane Hilf und Klaus Umbach*  
341 Update zum Sportwettenrecht
- Tatjana Halm*  
347 Glücksspiel und Verbraucherschutz – mehr Schnittstellen als gedacht!
- 352 Zahlungsansprüche bei Teilnahme an illegalem Online-Glücksspiel mittels Kreditkartenzahlung  
BGH, Beschl. v. 24.5.2022 – XI ZR 390/21
- 354 Anforderungen an die Duldung von Bestandsspielhallen nach Inkrafttreten des GlüStV 2021  
OVG Nordrhein-Westfalen, Beschl. v. 24.3.2022 – 4 B 1520/21
- 357 Abstandsgebote und Verbundverbot für Spielhallen sind auch nach Inkrafttreten des GlüStV 2021 verfassungskonform  
OVG Sachsen-Anhalt, Beschl. v. 9.5.2022 – 1 M 13/22
- 363 Keine Aufstellung von Geldspielgeräten in kombinierten Buchmacherlokalen mit gleichzeitigem Sportwettangebot  
OVG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 22.6.2022 – OVG 1 B 21.17
- 369 Berechtigung von Behörden zur Erstattung von Strafanzeigen wegen unerlaubter Veranstaltung von Glücksspielen  
OVG Nordrhein-Westfalen, Beschl. v. 30.6.2022 – 4 B 1864/21
- 379 Anmerkung von Prof. Dr. Heiko Lesch
- 383 Spieler hat Anspruch auf Rückzahlung getätigter Spieleinsätze gegen Anbieter von Online-Glücksspielen  
OLG Frankfurt, Beschl. v. 8.4.2022 – 23 U 55/21
- 388 Kein Rückzahlungsanspruch für Verluste beim Online-Glücksspiel gegen Online-Zahlungsdienstleister  
OLG Köln, Urt. v. 23.6.2022 – 18 U 8/21
- Sonderbeilage 1/2022:  
Zur Zulässigkeit von Sportwetten nach dem Glücksspielstaatsvertrag 2021

## Herausgeber

Prof. Dr. Johannes Dietlein

Prof. Dr. Jörg Ennuschat

Prof. Dr. Ulrich Haltern, LL.M.

Prof. Dr. Christian Koenig, LL.M.

RA Prof. Dr. Markus Ruttig

## Schriftleiter

RiVG Dr. Felix B. Hüsken

lebnisses das Gefühl vermittelt wird, sie spielten in einer herkömmlichen Kasinostätte und nicht in virtueller Umgebung.

Nun ist ein Beschwerdeverfahren gegen den Beschluss des Finanzgerichts Münster vor dem Bundesfinanzhof anhängig. Dieser wird sicherlich erkennen, dass eine Zugrundelegung des allgemeinen Gleichheitssatzmaßstabes (Art. 3 Abs. 1 GG) zur Rechtfertigung der im Gesetzgebungsverfahren erörterten Unterschiede im Hinblick auf die ordnungsrechtlichen Rahmenbedingungen und deren Zielsetzungen fehlginge. Richtigerweise ist dagegen auf den EU-rechtlichen Grundsatz der steuerlichen Neutralität abzustellen, also darauf, ob nach der Rechtsprechung des EuGH aus nachfrageseitiger Sicht der Verbraucher gleichartige und deshalb miteinander im Wettbewerb stehende Dienstleistungen umsatzsteuerlich unterschiedlich behandelt werden. Unterschiedliche rechtliche Regelungen hinsichtlich der Aufsicht

und Regulierung der zu vergleichenden Umsätze können nach dieser Rechtsprechung gerade keine umsatzsteuerlichen Unterschiede rechtfertigen. Mit der durch § 38 Rennw-LottG seit dem 1.7.2021 steuerlich erzwungenen Absenkung der Ausschüttungsquoten durch Online-Anbieter und damit einer Ausschüttungsangleichung an terrestrische Automaten Spiele (mit Ausschüttungsquoten in Spielhallen von durchschnittlich ca. 85 %, aufgrund unterschiedlicher Vergünstigungssteuererhebungen je nach Gemeinde variierend) sind virtuelle und terrestrische Spiele nunmehr aus der maßgeblichen Verbrauchersicht noch substituierbarer geworden.

Univ.-Prof. Dr. Christian Koenig, Bonn\*

\* Auf Seite III erfahren Sie mehr über den Autor. Der Beitrag hat einen Bezug zu rechtsgutachterlichen Arbeiten.

# Aufsätze

Prof. Dr. Gerhard Meyer, Bremen\*

## Partielle Geschäftsunfähigkeit bei Glücksspielsucht: Eine Option zur Einklage von Spielverlusten

*Psychische Erkrankungen können zu einer Aufhebung der Geschäftsfähigkeit der Betroffenen führen. Der Beitrag geht der Frage nach, ob dies auch für Glücksspielsüchtige gilt. Anhand des Krankheitsbildes, das inzwischen in der Internationalen Klassifikation der Krankheiten (ICD-11) als Verhaltenssucht klassifiziert wird, zivilrechtlicher Beurteilungen und der Darstellung eines Fallbeispiels wird erläutert, dass unter bestimmten Voraussetzungen von einer partiellen Geschäftsunfähigkeit der Suchtkranken auszugehen ist. Vor diesem Hintergrund besteht für Betroffene der Anspruch auf den Ersatz von Spielverlusten, unabhängig von etwaigen anderen Ansprüchen, wie bei der Verletzung von Sperrpflichten durch die Anbieter von Glücksspielen.*

### I. Einleitung

Mit dem neuen Glücksspielstaatsvertrag 2021 (GlüStV 2021), der Sportwetten, virtuelle Automaten Spiele und Online-Casinos legalisiert hat, steigt die Verfügbarkeit von Glücksspielen in Deutschland weiter an. Gleichzeitig zeigen aktuelle Prävalenzstudien, dass bereits 2,3 % der Bevölkerung von einer „Störung durch Glücksspielen (Gambling Disorder)“ betroffen sind<sup>1</sup>. Am höchsten ist der Anteil unter den Spieler\*innen an Geldspielautomaten (33,4 %), gefolgt von denen an Glücksspielautomaten in Spielbanken (31,5 %) und den Teilnehmer\*innen an Sportwetten (29,7 %). Dieses Krankheitsbild der glücksspielbezogenen Störung wird nach der Internationalen Klassifikation der

Krankheiten (ICD-11) der Weltgesundheitsorganisation (WHO) erstmals als eigene Störung den Verhaltenssuchten (Disorders of Addictive Behaviors) zugeordnet und auch als Spielsucht oder Glücksspielsucht bezeichnet. Mit der Re-Klassifikation folgt die WHO der American Psychiatric Association (APA), die bereits in der 5. Revision des Diagnostischen Manuals Psychischer Störungen (DSM-5) die Einordnung des Krankheitsbildes unter Impulskontrollstörungen korrigiert und erstmalig dessen Schweregrad anhand der Anzahl erfüllter Kriterien bestimmt hat.

Die Diagnose der Suchterkrankung ist nach den Kriterien des DSM-5 zu stellen, wenn mindestens vier der folgenden neun Kriterien innerhalb eines Zeitraums von 12 Monaten vorliegen:

1. Notwendigkeit des Glücksspielens mit immer höheren Einsätzen, um eine gewünschte Erregung zu erreichen.
2. Unruhe und Reizbarkeit bei dem Versuch, das Glücksspielen einzuschränken oder aufzugeben.
3. Wiederholte erfolglose Versuche, das Glücksspielen zu kontrollieren, einzuschränken oder aufzugeben.
4. Starke gedankliche Eingenommenheit durch Glücksspielen (z. B. starke Beschäftigung mit gedanklichem Nacherleben vergangener Spielerfahrungen, mit Verhin-

\* Auf Seite III erfahren Sie mehr über den Autor.

- 1 Buth/Meyer/Kalke, Glücksspielteilnahme und glücksspielbezogene Probleme in der Bevölkerung – Ergebnisse des Glücksspiel-Survey 2021, Institut für interdisziplinäre Sucht- und Drogenforschung (ISD), 2022.

- dern oder Planen der nächsten Spielunternehmung, Nachdenken über Wege, Geld zum Glücksspielen zu beschaffen).
5. Häufiges Glücksspielen in belastenden Gefühlszuständen (z.B. bei Hilflosigkeit, Schuldgefühlen, Angst, depressiver Stimmung).
  6. Rückkehr zum Glücksspielen am nächsten Tag, um Verluste auszugleichen (dem Verlust „hinterher jagen“ („chasing“)).
  7. Belügen anderer, um das Ausmaß der Verstrickung in das Glücksspielen zu vertuschen.
  8. Gefährdung oder Verlust einer wichtigen Beziehung, eines Arbeitsplatzes, von Ausbildungs- oder Aufstiegschancen aufgrund des Glücksspielens.
  9. Verlassen auf finanzielle Unterstützung durch andere, um die durch das Glücksspielen verursachte finanzielle Notlage zu überwinden.

Eine leichte Störung wird bei vier bis fünf erfüllten Symptomen diagnostiziert, eine mittlere Störung bei sechs bis sieben und eine schwere Störung bei acht bis neun erfüllten Kriterien.

## II. Zivilrechtliche Beurteilung der Geschäftsfähigkeit

Vor dem Hintergrund des Erlebens und Verhaltens von Spielsüchtigen stellt sich die Frage nach der Geschäftsfähigkeit der Betroffenen. Die gesetzlichen Grundlagen liefern die §§ 104, 105 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB). Geschäftsunfähig ist nach § 104 Nr. 2 BGB, wer sich in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit befindet, sofern nicht der Zustand seiner Natur nach ein vorübergehender ist. Nach § 105 Abs. 2 BGB ist eine Willenserklärung nichtig, die im Zustand der Bewusstlosigkeit oder vorübergehenden Störung der Geistestätigkeit abgegeben wird.

Je nach Schweregrad und Dauer können psychische Erkrankungen einen Grund für die Aufhebung der Geschäftsfähigkeit des Betroffenen darstellen. Äußert sich die Erkrankung nur bei bestimmten Vorgängen oder in einem bestimmten Lebensbereich, kann die Geschäftsfähigkeit partiell aufgehoben sein.

Schumann und Lenckner<sup>2</sup> vertreten die Auffassung, dass bei hochgradiger Psychopathie (im allgemeinen Sinn von Persönlichkeitsstörungen) und Persönlichkeitsverfall bei chronischem Rauschmittelgebrauch eine Aufhebung der freien Willensbestimmung nicht auszuschließen ist. Ähnlich argumentieren von Oefele und Saß<sup>3</sup>, die bei Neurosen und Persönlichkeitsstörungen in extrem zugespitzten und sehr seltenen Ausnahmefällen (etwa in suizidalen Krisensituationen) sowie bei Suchterkrankungen, die zu sekundären hirnrorganischen Schädigungen oder aber zu einer überdauernden Wesensänderung geführt haben, eine Aufhebung der Geschäftsfähigkeit für denkbar halten. Auch eine partielle Geschäftsunfähigkeit wird bei Alkohol- und Drogenabhängigen unter der Voraussetzung nicht ausgeschlossen, dass entweder die Sucht die Folge einer Geisteskrankheit ist oder der durch die Sucht verursachte Persönlichkeitsabbau bereits den Grad einer Geisteskrankheit erreicht hat<sup>4</sup>. Zudem wird darauf verwiesen, dass eine Willenserklärung im Zustand der Volltrunkenheit (bei einem Blutalkoholgehalt > 3 ‰) oder anderer Rauschzustände unter die Vorschrift des § 105 Abs. 2 BGB fällt<sup>5</sup>.

Eine höchstrichterliche Rechtsprechung zur Geschäftsfähigkeit von Spielsüchtigen gibt es bisher nicht. Der BGH hält jedoch eine partielle Geschäftsunfähigkeit und Ansprüche auf Rückzahlung der Spieleinsätze grundsätzlich für möglich<sup>6</sup>. Es liegen allerdings bereits einzelne instanzgerichtliche Entscheidungen zu dieser Option vor.

So hat das OLG Zweibrücken<sup>7</sup> einem süchtigen Spieler partielle Geschäftsunfähigkeit zuerkannt. Der Spieler hatte einen auf ihn bezogenen Wechsel über 20.000 EUR unterschrieben, der bei Fälligkeit nicht eingelöst worden ist. Er hatte jahrelang von morgens bis abends an Geldspielautomaten in den Räumen des Wechselinhabers gespielt und Spielschulden angehäuft. Nach Auffassung des Gerichts stehen dem Kläger die geltend gemachten Ansprüche aus dem Wechsel nicht zu, weil der der Hingabe des Wechsels zugrundeliegende Begebungsvertrag nichtig ist. Dabei beruft sich das Gericht auf ein Sachverständigengutachten, nach dem der Spieler zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses in Folge des für ihn nicht mehr kontrollierbaren und ohne fremde Hilfe nicht mehr steuerbaren Verlangens nach dem Glücksspiel im Sinne des § 104 Nr. 2 BGB partiell geschäftsunfähig war.

Ein Zustand vorübergehender Störung der Geistestätigkeit im Sinne des § 105 Abs. 2 BGB ist nach Auffassung des OLG Hamm<sup>8</sup> einer der Gründe, warum zwischen einem Spielsüchtigen und einer Spielbank keine wirksamen Spielverträge geschlossen werden können. Der süchtige Spieler hatte, obwohl bundesweit für Spielbanken gesperrt, ungehindert Zutritt zum Automatensaal des Casinos erlangt und dort mehr als 44.000 EUR verspielt. Das Geld zum Spielen wurde ihm im EC-Cash-Verfahren an der Kasse der Spielbank direkt vom Konto abgebucht. Der Fachverband Glücksspielsucht, an den der Spieler seine Ansprüche abgetreten hatte, verklagte das Casino mit Erfolg auf Rückzahlung der Spieleinsätze. Das Casino musste den eingeklagten Teil der Einsätze zurückzahlen, weil aufgrund der Spielsperre kein wirksamer Spielvertrag zustande gekommen und der Spieler aufgrund seiner Spielsucht zur fraglichen Zeit partiell geschäftsunfähig war.

Keinen Erfolg hatte dagegen eine Klägerin vor dem LG Saarbrücken<sup>9</sup>, die trotz Verletzung vertraglicher Verpflichtungen der Spielbank im Rahmen einer Spielsperre und behaupteter partieller Geschäftsunfähigkeit Rückerstattungsansprüche unter Verweis auf ungerechtfertigte Bereicherung<sup>10</sup> geltend gemacht hatte. Der Sachverständige hatte zwar eine pathologische Spielsucht diagnostiziert, das Geschehen sei aber nicht im Sinne einer gleichsam unabwendbaren Kausalkette verlaufen, sondern es hätte auch Abwehrmechanismen und andere Gesichtspunkte gegeben, die ein Nichtspielen ermöglicht hätten. Auswirkungen der Spielsucht auf die sonstige Persönlichkeit in Bezug auf An-

2 Schumann/Lenckner, Psychiatrische Probleme des Privatrechts, in: Göppinger/Witter (Hrsg.), Handbuch der forensischen Psychiatrie, Bd I, 1972, 287, 357.

3 Oefele von/Saß, Die forensisch-psychiatrische Beurteilung von freier Willensbestimmung und Geschäftsfähigkeit. Versicherungsmedizin 1994, 167, 171.

4 Diederichsen, Juristische Voraussetzungen. In: Venzlaff/Foerster (Hrsg.), Psychiatrische Begutachtung, 1994, 485, 600.

5 Diederichsen (Fn. 4).

6 BGH, 23.11.2007 - III ZR 9/07, Rn. 18.

7 OLG Zweibrücken, 12.3.1998 - 4 U 182/96.

8 OLG Hamm, 7.10.2002 - 13 U 119/02.

9 LG Saarbrücken, 15.10.2008 - 9 O 259/06.

10 BGH, 22.11.2007 - III ZR 9/07, Rn. 18.

trieb, Interessen, Wertachtung, Gefühlsleben und Bindungsfähigkeit wurden nicht festgestellt.

In einem Verfahren vor dem LG Stuttgart<sup>11</sup> vermochte das Gericht verbliebene Zweifel an der Geschäftsfähigkeit der klagenden Spielerin nicht zu überwinden. Die Sachverständige hatte Argumente für und gegen eine partielle Geschäftsunfähigkeit angeführt, wie hochgradiger Suchtcharakter des Spielverhaltens, Verfall anderer Lebensbereiche und erhebliche Persönlichkeitsveränderungen sowie (gegen) intaktes theoretisches spielbezogenes und moralisches Bewusstsein, lang aufgebaute und geplante Handlungsstrecken, besonders im Bereich der Geldbeschaffung/Geldlagerung bei Spielsequenzen und Alternativ- und Ausstiegsmöglichkeiten. Unter Berücksichtigung der langen, intensiven Spielerkarriere tendierte die Sachverständige – und auch das Gericht – zunächst dazu, von einer erheblich eingeschränkten Geschäftsfähigkeit auszugehen. Die „gewisse Disziplin“ im Spielverhalten der Klägerin, die sich in mehrmaligen Spielbankbesuchen pro Woche über Jahre hinweg und nur selten abweichenden Spielverlusten zwischen 700 EUR und 2.000 EUR äußerte, begründeten schließlich die Zweifel. Nach Auffassung des Gerichts fehlt es bisher für eine sichere juristische Abgrenzung an der tatsächlichen Anknüpfunggrundlage, solange die Suchtforschung und die Medizin die Schwelle zwischen rechtlich unbeachtlicher Sucht, sei es Alkohol-, Drogen- oder auch Spielsucht, und dem Eintritt der (partiellen) Geschäftsunfähigkeit aus naturwissenschaftlicher Sicht nicht schärfer zu definieren vermögen. Die Berufung der Klägerin wurde vom OLG Stuttgart zurückgewiesen<sup>12</sup>.

Unter Verweis auf die Ergebnisse eines Gutachtens, das keine partielle Geschäftsunfähigkeit oder vorübergehende Störung der Geistestätigkeit attestiert hatte, urteilte das OLG Karlsruhe<sup>13</sup>, dass eine Nichtigkeit der Spielverträge nicht gegeben ist. Der Sachverständige hatte zwar ein mittelschweres bis schwerwiegendes reaktivdepressives Syndrom und ein ausgeprägtes pathologisches Spielverhalten diagnostiziert, ohne dass die Erkrankungen in ihrer Art und der mit ihr verbundenen Störungen der Geistestätigkeit aber die freie Willensbildung per se ausschließen würden. Als Begründung wird darauf verwiesen, dass der Spieler beim Glücksspiel sehr häufig Entscheidungen zu treffen hatte, wie er das Spiel machen möchte. Diese Auswahl habe er getroffen und sei sich dabei im Klaren gewesen, dass er auch eine andere Entscheidung hätte treffen können. Der allgemeinen Empfehlung, ein Glücksspiel nach größeren Erfolgen oder Misserfolgen zu beenden, sei der Spieler zum Schluss zwar nicht mehr gefolgt. Er sei von dem Gedanken „besessen“ gewesen, die Spielbank „zu knacken“. Gegen den potentiellen Wahncharakter spreche aber, dass der Spieler an dieser Idee schon kurze Zeit nach dem Zusammenbruch nicht mehr festgehalten habe, der Gedanke also korrigierbar gewesen sei und damit den Krankheitswert verloren habe. Der pathologische Spieler habe aus dem Spielverlauf heraus entscheiden können, welche Farbe die größeren Gewinnchancen versprochen habe, und er habe die ganze Zeit über streng zwischen den Familiengeldern und dem „Spielgeld“ unterscheiden können. Die weiterhin ausgeübte berufliche Tätigkeit verdeutliche zudem die vorhandene Fähigkeit, dem Impuls, das Spielcasino aufzusuchen, zumindest vorübergehend Einhalt gebieten zu können.

In Österreich hat der Oberste Gerichtshof<sup>14</sup> die außerordentliche Revision eines Betreibers von Münzgewinnspielautomaten gegen ein Urteil des Oberlandesgerichts Wien<sup>15</sup> zurückgewiesen. Aufgrund der (partiellen) Geschäftsunfähigkeit eines Glücksspielsüchtigen wurde der Anbieter verurteilt, den verspielten Betrag in Höhe von 372.220 EUR zu erstatten.

Die folgende Darstellung eines Falles aus der eigenen forensischen Gutachtenpraxis und des gerichtlichen Urteils zeigt die spezifischen Kriterien und Bedingungen der Beurteilung der Geschäftsfähigkeit eines Spielsüchtigen auf.

### III. Fallbeispiel

Die Parteien streiten vor dem LG Bielefeld um Ansprüche der Klägerin aus abgetretenem Recht ihres Ehemannes, des Zeugen Herrn W. Die Klägerin behauptet u. a., bei Herrn W. habe sich eine pathologische Glücksspielsucht entwickelt, aufgrund derer ihm jedenfalls im Zeitraum 2011 bis 2014 beim Spiel an den Automaten in der Spielhalle der Beklagten freie Willensentscheidungen nicht mehr möglich waren. Die Klägerin begehrt u. a. die Rückzahlung der Gelder, die der Zeuge in dem genannten Zeitraum in der Spielhalle verspielt habe. Die Beklagte bestreitet u. a., dass Herr W. spielsüchtig und deshalb nicht mehr dazu in der Lage gewesen sei, freie Willensentscheidungen abzugeben.

Nach den Ergebnissen der Exploration und der Aktenanalyse ist Herr W. erstmals in 2007 in Kontakt mit dem Glücksspiel gekommen. Er sei häufiger mit der Ehefrau ins Kino im W. in B. O. gegangen. Dort befinde sich auch eine Spielhalle, die sie aus Neugierde vor einem Kinobesuch einmal aufgesucht und dort einen kleinen Betrag verspielt hätten. Bei einem weiteren Besuch hätte ihnen ein Mitarbeiter der Spielhalle einen Geldbetrag in Höhe von zwei oder vier EUR an einem von ihm ausgesuchten Automaten aufgebucht. Mit dem Einsatz habe er den Jackpot in Höhe von 1.000 EUR gewonnen (Zitat: „Wir haben uns wahn-sinnig gefreut [...]. Da habe ich Blut geleckt“). In der Folgezeit hätte sich die Spielintensität gesteigert, ab 2008 habe er regelmäßig und nur in dieser einen Spielhalle gespielt, zunächst vorwiegend an den Wochenenden, dann fast täglich. (Zitat: „Der Gedanke an Spielen hat ausgereicht. Man sitzt zu Hause, überlegt, wie komme ich an Geld, welcher Fahrschüler könnte eine Rechnung bezahlen, wie könnte man das begründen [...]. Ich hab, gespielt und gespielt und gespielt. Man versucht, jede freie Minute dahin zu fahren, auch in der Mittagspause, sagt Fahrstunden ab, um spielen zu können [...], um von der Welt abzuschalten, um sich zu erholen. Wenn ich vor dem Spielautomaten sitze, fühle ich mich total wohl auf einmal, hab, den ganzen Tag darauf gewartet, mache es mir total gemütlich, alles andere wird ausgeblendet“). Die Einsätze hätten sich gesteigert (Zitat: „Wenn man die Lust-/Glücksgefühle steigern möchte, geht das nur mit höheren Einsätzen“). Teilweise habe er sich während eines Spielhallenbesuchs mehrfach Geld vom Bankautomaten geholt, um weiter spielen zu können und das Geld zurück zu gewinnen (Zitat: „Wenn ich 500 EUR verloren habe, habe ich mir noch mal Geld geholt [...]. Das

11 LG Stuttgart, 9.7.2010 – 17 O 753/07.

12 OLG Stuttgart, 4.8.2011 – 6 U 130/10.

13 OLG Karlsruhe, 16.4.1999 – 10 U 120/98.

14 OHG Österreich, 26.1.2017 – 9 Ob 91/16 x.

15 OLG Wien, 27.10.2016 – GZ 1 R 116/16 k-56.

hole ich mir wieder, es war die Hoffnung auf den Jackpot“). Jedes Mal nach dem Spielen habe sich „Frust eingestellt“, besonders in den letzten Jahren, als er Geld zum Spielen unterschlagen und gelogen habe. In 2010 habe ihn der Filialleiter der Sparkasse im Rahmen einer Kreditanfrage auf Geldabhebungen angesprochen und auf eine mögliche Spielsucht hingewiesen. Er habe sich zwar nicht als spielsüchtig erlebt (Zitat: „Man denkt, man hat alles im Griff“), um den Filialleiter zu beruhigen und den Kredit zu bekommen aber eine Beratungsstelle für Spielsüchtige aufgesucht und eine entsprechende Bescheinigung dem Filialleiter vorgelegt. In der Folgezeit habe er häufiger, wenngleich nicht regelmäßig, an Beratungs- und Gruppengesprächen teilgenommen. Da er die Voraussetzung der Abstinenz von Glücksspiel nicht umsetzen konnte, habe er die ambulante Behandlung nicht zu Ende geführt. Er habe sich in der Spielhalle auch nach der Möglichkeit einer Spielsperre erkundigt, sich aber mit der Antwort, dass es eine Sperroption für Spielhallen nicht gäbe, zufriedengegeben.

Auf den in der Aussage vor Gericht verwendeten Begriff „Tunnelblick“ angesprochen, erläutert Herr W.: „Es gibt kein rechts und links mehr, man hat nur noch das Gerät im Fokus. Man ist fokussiert auf diese eine Sache, und man lässt in diesem Fokus nichts anderes mehr zu. Der Tunnelblick wird immer kleiner. Ich wollte auch nicht von anderen angesprochen werden, weil ich meine Ruhe haben wollte, weil ich dann in diesem Wohlfühlmodus war [...]. Man hat keine Beziehung als Paar mehr, die Frau kam emotional nicht mehr dagegen an“.

In den Aussagen der – nach eigenen Angaben in der Suchtprävention geschulten – Mitarbeiter\*innen der Spielhalle wird Herr W. geschildert als ein regelmäßiger, nicht übermäßiger Spieler, als Stammgast, der still und unauffällig gewesen sei, auch an mehreren Automaten gleichzeitig gespielt habe, aber von seinem Verhalten und den zugrundeliegenden Suchtkriterien her nicht als spielsüchtig erkannt worden sei. Auf Nachfrage des Gerichts präzisiert die Filialleiterin der Spielhalle übermäßige Besuche mit zweimal täglich und regelmäßige Besuche mit einmal täglich. Weiterhin führt sie aus, „dass man jemandem äußerlich nicht ansehen kann, ob er spielsüchtig ist oder nicht“, zumal Herr W. sehr ruhig gewesen sei. Ein Zeuge, der in den Jahren 2007–2014 regelmäßig an den Wochenenden (sowie ab und zu in der Woche) die Spielhalle besucht hatte, bestätigt in Bezug auf das Spielverhalten von Herrn W. steigende Spieleinsätze, gleichzeitiges Bespielen mehrerer Automaten und Spielteilnahmen bis 5:00 Uhr morgens. Die Aussagen bestätigen zumindest ein regelmäßiges Spielverhalten mit hoher Spielintensität.

Die Angaben des Herrn W. zu seinem Spielverhalten und -erleben sind als glaubhaft einzustufen, da sie sich durch Detailreichtum, Spontaneität, Nacherleben und eine inhaltlich kohärente Darstellung auszeichnen.

Bei Herrn W. ist ein pathologisches Spielverhalten zu diagnostizieren. Die Teilnahme am Glücksspiel an Spielautomaten war für ihn spätestens in 2009 zu einem zentralen Lebensinhalt geworden. Bei Spielbeginn verlor er die Kontrolle über sein Spielverhalten. Ein Toleranzerwerb ist erkennbar, die Einsätze steigerten sich, schließlich spielte er an mehreren Automaten gleichzeitig. Er war nicht mehr in der Lage, mit dem Spielen aufzuhören, Abstinenz zu erreichen. Trotz der Teilnahme an einer ambulanten Behandlungsmaßnahme spielte er weiter. Er setzte seine berufliche

Existenz und Ehe „auf's Spiel“ und beging illegale Handlungen zur Finanzierung der Spielteilnahme. Er zeigte darüber hinaus ein spielertypisches Chasing-Verhalten, die Jagd nach einem Ausgleich zwischenzeitlicher Verluste.

Die diagnostischen Kriterien der ICD-11 und des DSM-5 für eine Störung durch Glücksspielen sind somit bei Herrn W. erfüllt. Nach den Kriterien des DSM-5 handelt es sich um ein Krankheitsbild mit hohem Schweregrad. Die Diagnose einer pathologischen Spielsucht hatte ebenfalls der Oberarzt der Institutsambulanz des Klinikums H., bei dem Herr W. seit 18.6.2014 in Behandlung war, zweifelsfrei für den Zeitraum vor der Behandlung gestellt. Außerdem wurde bei Herrn W. bereits in 2002 eine latente Suizidalität und Depression diagnostiziert, deren psychotherapeutische und medikamentöse Behandlung bis heute erfolgr.

Eine Erklärung der pathologischen Entwicklung des Spielverhaltens ist vor dem Hintergrund der im Vorfeld vorhandenen depressiven Stimmungen beziehungsweise Depression zu betrachten. Das Glücksspiel diente der Abwehr von negativer Befindlichkeit, stellte einen neurotischen Konfliktlösungsversuch dar. In der weiteren Entwicklung kam die Eigendynamik exzessiven Spielens zum Tragen: Die psychotrope Wirkung des Glücksspiels (Glücks- und Erfolgsgedühle, Entspannung und Wohlbefinden) förderte den Kontrollverlust. Zwangsläufig eintretende Verluste, der hohe finanzielle Aufwand und dessen schädliche Auswirkungen führten zur Verstärkung belastender Gedanken (Zukunftsprospektive) und beunruhigender Gefühle (Schuld- und Schamgefühle). Eine schnelle und effektive Lösung aller Probleme versprach die erneute Teilnahme am Glücksspiel, geleitet von irrationalen glücksspielnahen Glaubenssätzen beziehungsweise Wunschenken. Sie bietet in dem Kreislauf die einzige Gelegenheit, ein akzeptables Lebensgefühl zu entwickeln. Diese Bedingungsfaktoren förderten in ihrer Wechselwirkung den Erwerb und die Aufrechterhaltung des süchtigen Spielverhaltens.

Im Rahmen der gutachterlichen Stellungnahme gemäß Beschluss des LG Bielefelds ist zu klären, ob das diagnostizierte pathologische Spielverhalten beziehungsweise die Spielsucht von Herrn W. in dem Zeitraum von Januar 2011 bis einschließlich Juni 2014 zu einer Geschäftsunfähigkeit im Sinne von § 104 BGB geführt hat oder zumindest in Bezug auf das Abschließen von Spielverträgen mit den Betreibern von Spielautomaten eine partielle Geschäftsunfähigkeit feststellbar ist.

Bei Herrn W. ist ein schwerwiegender Persönlichkeitsabbau infolge der Spielsucht erkennbar. Durch die Einengung des Interessenhorizonts auf die Fortführung des Glücksspiels fand ein Wandel der ethischen Werte-Hierarchie, ein Umbau der Lebensziele statt. Im Vordergrund stand nur noch das Glücksspiel, das für ihn zum obersten Daseinswert wurde. Insofern kann von einer Entdifferenzierung der Persönlichkeit gesprochen werden. Die erlebten ständigen Niederlagen (Verluste) im Spiel, begangene Unterschlagungen zur Finanzierung des Glücksspiels, der Verlust an Selbstachtung, beruflichen Perspektiven und Lebenszielen, Konflikthäufungen in der Ehe, die Verringerung sozialer Kontakte und der sozialen Verantwortung den leiblichen Kindern gegenüber sowie depressive Stimmungen, Suizidgedanken und der Suizidversuch in 2014 sind als Hinweise auf den suchtbedingten Persönlichkeitsabbau zu werten (Zitat: „Ich war ein gebrochener Mann, Verlierer, Versager, habe meine Zukunft verspielt. Ich habe Grenzen überschritten, war ver-

antwortungslos [...]. Mit Beginn der Insolvenz hatte ich keine Lebenslust mehr, für nichts [...]. Ein eigenes Haus bauen, mit der Frau zum Lebensende glücklich werden, ist verwirkt“). Der Persönlichkeitsverfall, die Depression sowie der ausgeprägte Schweregrad der Spielsucht-Symptomatik verdeutlichen den Zustand einer krankhaften Störung der Geistestätigkeit, in dem die freie Willensbildung auszuschließen ist. In Bezug auf die Teilnahme am Glücksspiel, in dessen Rahmen das Abschließen von Spielverträgen mit den Betreibern von Spielautomaten notwendig ist, zeigte Herr W. das irrationale, wahnhaftes Verhalten eines psychisch kranken Menschen. Herr W. selbst spricht von „Tunnelblick“, tatsächlich war die Fähigkeit zum reflektierenden Abwägen von Pro und Contra in diesem Zustand massiv beeinträchtigt. Von der Suchtdynamik getrieben, war eine vernunftgemäße Reflexion über die Bedeutung seines Handelns und dessen Folgen für ihn selbst und andere Menschen nicht mehr möglich. Dabei wusste er, welche negativen Konsequenzen ihn erwarteten, konnte dieses Wissen – bedingt durch den suchtbedingten Mangel an Kritikfähigkeit und vorausschauendem Denken – jedoch nicht umsetzen.

Den Wahnkriterien der unmittelbaren Evidenz abwegiger Realitätsdeutungen und der Unkorrigierbarkeit entsprechend, verbunden mit dem unwiderstehlichen süchtigen Verlangen nach der Spielteilnahme (Suchtdruck), war Herr W. von den irrationalen Vorstellungen gesteuert, nach erlittenen Verlusten das Spiel fortsetzen zu müssen, um die Verluste wieder auszugleichen. Das Glücksspiel diente zudem der Abwehr der Depression, die infolge der Verluste verstärkt auftrat und die krankhaft veränderte Weltsicht und Selbstbestimmung zusätzlich förderte. Die Geldgeschäfte im Zusammenhang mit dem pathologischen Spielen waren eindeutig durch die psychische Erkrankung und nicht aufgrund des persönlichen Willens zustande gekommen. Die der Willenskraft zugrundeliegenden Denk- und Bewertungsabläufe waren vielmehr durch die schwerwiegenden psychischen Störeinflüsse deformiert. Die ausgezeichneten Fähigkeiten, die er vorher im Berufsleben gezeigt hatte, standen ihm in der Spielhalle nicht mehr zur Verfügung.

Zusammenfassend bleibt festzuhalten, dass sich Herr W. zumindest nach der Insolvenz in 2010 bis einschließlich Juni 2014 infolge des für ihn nicht mehr kontrollierbaren und ohne fremde Hilfe nicht mehr steuerbaren süchtigen Verlangens nach dem Glücksspiel vorübergehend in einem die freie Willensbildung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit im Sinne des § 105 Abs. 2 BGB befunden hat. Er war bei allen Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Glücksspiel partiell geschäftsunfähig. In Bezug auf Geschäfte ohne diesen Zusammenhang fanden sich keine Hinweise auf eine wesentliche Beeinträchtigung der Geschäftsfähigkeit im Sinne des § 104 Nr. 2 BGB.

Die 2. Zivilkammer des LG Bielefeld<sup>16</sup> hat die Beklagte (Spielhallenbetreiber) verurteilt, an die Klägerin einen Teil der Spielverluste in Höhe von 15.718,60 EUR – nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basissatz seit dem 13.9.2018 – zurück zu zahlen. In der Begründung der Entscheidung wird auf die nach der Beweisaufnahme feststehende partielle Geschäftsunfähigkeit des Herrn W. verwiesen. Die von ihm in dem Zeitraum 2011 bis 2014 im Zusammenhang mit dem Glücksspiel abgegebenen Wil-

lenserklärungen, zu denen etwa auch die Einwilligung zum Abschluss eines Spielvertrags am jeweiligen Automaten durch den Einwurf des Geldes zählt, waren daher nichtig. Das Urteil ist rechtskräftig.

#### IV. Diskussion

Glücksspielsüchtige haben in Einzelfällen Anspruch auf den Ersatz von Spielverlusten, wenn sich ein schwerwiegender Persönlichkeitsabbau infolge eines stark ausgeprägten Suchtverhaltens nachweisen lässt oder die Suchterkrankung die Folge einer krankhaften Störung ist. In diesem Fall ist von einer partiellen Geschäftsunfähigkeit bezogen auf Abschlüsse von Spielverträgen im Rahmen der Spielteilnahme auszugehen.

Eine sichere Beurteilung der Geschäftsfähigkeit ist allerdings mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden, zumal der Erkenntnisgewinn retrospektiv erfolgen muss. Die Frage, ob eine krankhafte Störung der Geistestätigkeit vorliegt, lässt sich zwar in einem ersten Schritt über eine umfassende Diagnostik der Glücksspielsucht (anhand der DSM-5-Kriterien) klären. In einem zweiten Schritt gilt es darüber hinaus zu hinterfragen, ob zu oder ab einem bestimmten Zeitpunkt infolge der Störung ein Persönlichkeitsverfall zu belegen ist. Im Rahmen der Begutachtung der Schuldfähigkeit von Spielsüchtigen nach den §§ 20, 21 StGB stehen in diesem Kontext Persönlichkeitsveränderungen im Vordergrund (auch als Depravation bezeichnet<sup>17</sup>), die auf die Beurteilung der Geschäftsfähigkeit übertragbar sind:

- Beschneidung/Verlust von Entwicklungsmöglichkeiten als Bereich zentraler individueller Motive und Lebensziele (Zerstörung von Lebensentwürfen, Verlust langfristiger Perspektiven, Aufgabe von Zielen, berufliche Dequalifizierung und Entwicklungsstillstand),
- Zerstörung der sozialen Person als Bereich zentraler Umweltbeziehungen und sozialer Verankerung (generelle Verringerung sozialer Bezüge, Beeinträchtigung von Primärbeziehungen, Verringerung sozialer Verantwortlichkeit, Stereotypisierung sozialer Beziehungen in der Subkultur und Unverbindlichkeit in sozialer Interaktion, wachsende Selbstbezogenheit),
- Emotionale Befindlichkeit als Bereich der Auswirkungen des Prozesses der glücksspielbedingten Persönlichkeitsentdifferenzierung auf das Gefühlsleben (Verlust an Selbstachtung, Verflachung von Gefühlsempfindungen und Antriebsverlust),
- Einengung des Denkens auf die Beschaffung finanzieller Mittel und die Spielteilnahme,
- Ausmaß der Kritikschwäche und das Zurücktreten hemmender Gegenvorstellungen im Motivationsgefüge<sup>18</sup>.

Die aufgezeigten Begründungen der Sachverständigen für die Ablehnung eines Persönlichkeitsverfalls sind vor dem Hintergrund der eigenen Erfahrungen aus mehr als 150 forensischen Begutachtungen von potentiell Spielsüchtigen kritisch zu würdigen. Eine gewisse Disziplin im Spielverhalten (zumal in dem angeführten Rahmen) und das

<sup>16</sup> LG Bielefeld, 17.6.2022 – 2 O 510/14.

<sup>17</sup> *Wendt/Kröber*, Persönlichkeitsbedingte Sucht oder drogenbedingte Persönlichkeitsveränderung? *Blutalkohol*, 2003, 40 (Suppl.), 21, 28.

<sup>18</sup> *Meyer/Bachmann*, Spielsucht: Ursachen, Therapie und Prävention von glücksspielbezogenem Suchtverhalten, 4. Aufl. 2017, 184; vgl. auch *Rasch*, Pathologisches Glücksspiel und Schuldfähigkeit. *Praxis der Forensischen Psychologie*, 1992, 25, 34.

Treffen von Entscheidungen während der Spielteilnahme sind durchaus typische Merkmale, die bei schweren Persönlichkeitsveränderungen infolge der Suchterkrankung erkennbar sind, ebenso wie längere Handlungsstrecken bei der (Spiel-) Geldbeschaffung, vorhandene Alternativ- und Ausstiegsmöglichkeiten, die Korrigierbarkeit der Gedanken nach dem Zusammenbruch und eine weiterhin ausgeübte berufliche Tätigkeit<sup>19</sup>.

Für glücksspielbezogene Rauschzustände fehlen (bisher) physiologische Parameter, ein Verweis – wie beim Alkohol – auf den Blutalkoholgehalt ist nicht möglich. Dennoch lassen sich entsprechende Auswirkungen auf die freie Willensbestimmung bei der „Störung durch Glücksspielen“ nicht von vornherein ausschließen, wie die vorliegenden Anhaltspunkte im Erleben und Verhalten der Betroffenen in der Spielsituation oder im Verfall der Persönlichkeit nach jahrelangem chronischen Verlauf der „Spielerkarriere“ dokumentieren. In der Spiel- bzw. Rauschsituation sind die der Willensbestimmung zugrundeliegenden Denk- und Bewertungsabläufe nicht mehr rational und abwägend, sondern durch schwerwiegende psychische Störeinflüsse deformiert. Von der Sucht- und Rauschdynamik getrieben unterschreiben die Betroffenen alles, um an Geld zu kommen. So berichtete ein Glücksspielsüchtiger im Rahmen der Schuldfähigkeitsbegutachtung davon, dass er sich bei einem privaten Kreditvermittler, der sich in der Spielbank aufgehalten habe, Bargeld zu einem Zinssatz von 10 % pro Tag geliehen habe, um erlittene Verluste zurück zu gewinnen. Dass sich Spieler auf derartige Geschäfte einlassen, deutet auf eine vorübergehende Störung der Geistestätigkeit hin. Eine partielle Geschäftsunfähigkeit, bezogen auf das Glücksspiel und die damit verbundenen Geschäfte, wäre in diesem Fall denkbar gewesen, ganz abgesehen davon, dass es sich hierbei um Wucher handelt und derartige Kreditvergaben ohnehin sittenwidrig sind.

Eine weitere Option zum Einklagen von Spielverlusten liefert eine vereinbarte Spielersperre (terrestrisch oder online), wenn die Glücksspielanbieter die Sperre nicht durch ausreichende Kontrollen durchsetzen<sup>20</sup>. Eine Sperre für das Automatenspiel in Spielhallen, nach der sich Herr W. in seiner Stammspielhalle erkundigt hatte und die damals nur über ein Hausverbot hätte realisiert werden können, lässt sich inzwischen nach dem neuen GlüStV 2021 auch für Spielhallen erwirken. Nach § 8 GlüStV 2021 haben Veranstalter und Vermittler von Glücksspielen Personen zu sperren, die dies beantragen (Selbstsperre) oder von denen sie aufgrund der Wahrnehmung des Personals oder aufgrund von Meldungen Dritter wissen oder aufgrund sonstiger tatsächlicher Anhaltspunkte annehmen müssen, dass sie spielsuchtgefährdet oder überschuldet sind, ihren Verpflichtungen nicht nachkommen oder Spieleinsätze riskieren, die in keinem Verhältnis zu ihrem Einkommen oder Vermögen stehen (Fremdsperre).

Analysen von Sperrdateien aus der Zeit vor dem GlüStV verweisen allerdings nur auf einen geringen Anteil an Fremdsperren durch die Anbieter. Im Bundesland Hessen, in dem Spielhallenbetreiber seit dem 1.4.2014 gesetzlich verpflichtet sind, erkennbar süchtige Spieler\*innen vom Automatenspiel auszuschließen, lag dieser Anteil im Herbst 2016 bei unter 1%<sup>21</sup>. Ende 2020 waren von den insgesamt 19.433 Einträgen lediglich 220 Sperren (1,1 %) auf Anbieter oder Angehörige zurückzuführen<sup>22,23</sup>. Überprüfungen der vorgeschriebenen Einlasskontrollen durch Testspieler erga-

ben, dass bei 16,4 % aller Zutrittsversuche keine Kontrollen durchgeführt wurden, und in 28,1 % der Spielhallen konnten gesperrte Testpersonen ihr Geld trotz Spielersperre weiter an den Automaten verspielen<sup>24</sup>.

Auch in Bezug auf die Umsetzung des § 6 Abs. 1 GlüStV 2021, nach dem die Anbieter verpflichtet sind, den Jugend- und Spielerschutz sicherzustellen, die Spieler zu verantwortungsbewusstem Spiel anzuhalten und der Entstehung der Glücksspielsucht vorzubeugen (nach Abs. 2 u. a. durch Frühintervention und Information über regionale Hilfeangebote), sind in der Vergangenheit deutliche Defizite erkennbar. In mehreren Befragungen von Spieler\*innen aus Behandlungseinrichtungen gaben maximal 1,4 % von ihnen an, vom Personal der Spielstätten auf ihr Spielverhalten angesprochen worden zu sein und so den Weg in die Suchtberatung gefunden zu haben<sup>25</sup>.

Die bestehenden Ansprüche auf den Ersatz von Spielverlusten sollten die Anbieter von Glücksspielen eigentlich veranlassen, suchtpreventive Maßnahmen und Interventionen – den Spieler- und Verbraucherschutz – in der alltäglichen Praxis des Betriebs von Spielstätten oder im Internet effektiver umzusetzen als bisher geschehen.

Es besteht allerdings eine Ungleichverteilung der erzielten Umsätze. Weltweit ist für verschiedene Spielformen nachweisbar, dass eine kleine Anzahl von Glücksspielenden für einen Großteil der Umsätze sorgt. Eine Analyse der Daten des Anbieters bwin hat beispielsweise ergeben, dass zwischen 4,4 % und 17,7 % der Spieler 80 % der Umsätze generieren<sup>26</sup>. Der Umsatzanteil, den Problemspieler\*innen auf dem Gesamtmarkt beitragen, liegt nach zahlreichen Studien zwischen 14 % und 65 %. Als besonders belastet gelten vor allem Spielautomaten mit Umsatzanteilen von rund 76%<sup>27</sup>.

Hier deutet sich ein Interessenkonflikt an: Einer effektiven Suchtprävention durch die Anbieter stehen die originären Geschäftsinteressen gegenüber. Würden die Anbieter tatsächlich bei erkennbar süchtigem Spielverhalten intervenieren, müssten sie erhebliche finanzielle Einbußen befürchten. Auf dem Pfad der Profitabilität ist also eine Gratwanderung notwendig zwischen der gesetzlichen Verpflichtung zum Spielerschutz und den Profitinteressen. Dabei bleibt der Spielerschutz allzu häufig auf der Strecke, wie die empirischen Befunde zeigen.

Zur Durchsetzung der Ansprüche auf den Ersatz von Spielverlusten bei partieller Geschäftsunfähigkeit von Glücks-

19 LG Stuttgart, 9.7.2010 – 17 O 753/07; OLG Karlsruhe, 16.4.1999 – 10 U 120/98.

20 BGH, 15.12.2005 – III ZR 65/05.

21 Hayer/Turowski/vonMeduna/Brosowski/Meyer, Studie zur Wirkung und Optimierung von Spielersperren und Sozialkonzepten in Spielhallen in Hessen, Hessisches Ministerium für Soziales und Integration, 2018.

22 Meyer, Glücksspiel – Zahlen und Fakten, in Deutsche Hauptstelle für Suchtfragen e. V. (Hrsg.), Jahrbuch Sucht, 2022, 87, 106.

23 Die bundesdeutsche Sperrdatei für den gesamten Glücksspielbereich verzeichnete Ende 2021 106.869 Einträge (Selbstsperren: 98.433; Fremdsperren: 8.436).

24 Hayer/Turowski/vonMeduna/Brosowski/Meyer (Fn. 21).

25 Meyer, Prävention der Glücksspielsucht: Warum Maßnahmen des Spielerschutzes von Glücksspielanbietern kaum Wirkung zeigen, *Sucht*, 2020, 45, 56.

26 Tom/LaPlante/Shaffer, Does Pareto rule internet gambling? Problems among the „vital few“ and „trivial many“. *The Journal of Gambling Business and Economics*, 2014, 73, 100.

27 Fiedler/Kairouz/Costas/Weißmüller, Gambling spending and its concentration on problem gamblers. *Journal of Business Research*, 2019, 82, 91.

spielsüchtigen oder mangelndem Verbraucherschutz in Spielstätten und im Internet bedarf es der Entscheidungen in Gerichtsverfahren. Dass Verbraucher im Glücksspielbereich ihre rechtmäßigen Ansprüche zunehmend erfolgreich gerichtlich durchsetzen, zeigt nicht zuletzt die aktuelle Klage gegen illegale Online-Glücksspielanbieter<sup>28</sup>.

### Summary

*Mental illnesses can lead to a suspension of the legal capacity of those affected. This article examines the question of whether this also applies to gambling addicts. On the basis*

*of the clinical picture, which is now classified in the International Classification of Diseases (ICD-11) as a behavioral addiction, civil law assessments and the presentation of a case study, it is explained that under certain conditions it can be assumed that addicts are partially incapacitated. Against this background, those affected are entitled to compensation for gambling losses, irrespective of any claims of violation of exclusion obligations by the providers of games of chance.*

<sup>28</sup> Rock, Rückzahlungsansprüche bei unerlaubtem Online-Glücksspiel, ZfWG 2022, 118, 125.

Prof. Dr. Jens M. Schmittmann, Essen\*

## Gesetz zur Änderung des Rennwett- und Lotteriegesetzes vom 23.5.2022

*Am 1.7.2021 ist der Staatsvertrag zur Neuregulierung des Glücksspielwesens in Deutschland (GlüStV 2021) in Kraft getreten<sup>1</sup>. Zugleich trat das Gesetz zur Änderung des Rennwett- und Lotteriegesetzes und der Ausführungsbestimmungen zum Rennwett- und Lotteriegesetz vom 25.6.2021<sup>2</sup> in Kraft. Durch die Neuregelung wird u. a. das virtuelle Automatenpiel gem. §§ 36 ff. RennwLottG und das Online-Poker gem. §§ 46 ff. RennwLottG besteuert. Die Besteuerung dieser neuen Varianten lehnt sich an die Besteuerung von Sportwetten gem. §§ 16 ff. RennwLottG sowohl hinsichtlich des Steuersatzes als auch des Erhebungsverfahrens an.<sup>3</sup>*

### I. Steueraufkommen

Die Sportwettensteuer belief sich im Kalenderjahr 2020 bundesweit auf 389.421.000 EUR<sup>4</sup>. Im Jahre 2021 betrug das Aufkommen der Sportwettensteuer 470.225.000 EUR<sup>5</sup>. Für das I. und II. Quartal 2022 meldete das Bundesfinanzministerium ein Aufkommen von 115.551.000 EUR und 153.401.000 EUR<sup>6</sup>.

Im Jahre 2021 sind Virtuelle Automatensteuer i.H.v. 189.575.000 EUR und Online-Poker-Steuer i.H.v. 13.622.000 EUR angefallen<sup>7</sup>. Das Aufkommen belief sich im I. und II. Quartal 2022 bei der Virtuellen Automatensteuer auf 140.683.000 EUR bzw. 107.342.000 EUR und bei der Online-Poker-Steuer 7.824.000 EUR bzw. 6.406.000 EUR<sup>8</sup>.

### II. Zuständigkeit

Die zentrale Zuständigkeit für die Sportwettensteuer sowie die Besteuerung des virtuellen Automatenspiels und des Online-Pokers liegt für alle im Ausland ansässigen Veranstalter beim Finanzamt Frankfurt am Main IV. Dies gilt ebenso für das Zerlegungsverfahren. Bei der Sportwettensteuer fällt seit 2015 mehr als 96 % des Aufkommens in Hessen an<sup>9</sup>. Dies wird bei der Besteuerung des virtuellen Automatenspiels und des Online-Pokers ähnlich sein. Es verwundert daher nicht, dass die Gesetzgebungsinitiative aus Hessen angestoßen worden ist.

Mit Gesetzentwurf vom 21.1.2022 hat der Bundesrat konstatiert, dass das „derzeit praktizierte Zerlegungsverfahren mit einer nur einmaligen, nachträglichen Jahresabrechnung und darauf basierenden fixierten Zerlegungsvorauszahlungen in Hessen bereits bei der Sportwettensteuer zu massiven Schwankungen im jährlichen Kassenaufkommen“ geführt hat. „Die damit verbundenen erheblichen haushalterischen Probleme werden sich durch die zusätzlichen Einnahmen aus den neuen Steuerarten nochmal spürbar verschärfen.“ Daher strebt der Bundesrat eine Umstellung auf eine quartalsweise Abrechnung an<sup>10</sup>.

\* Auf Seite III erfahren Sie mehr über den Autor.

- 1 Vgl. umfassend: Dietlein/Ruttig, Glücksspielrecht, 3. Auflage, München, 2022; Dünchheim, Glücksspielrecht, Frankfurt am Main, 2021; Hamacher/Krings/Otto, Glücksspielrecht, Baden-Baden, 2022; Dörsing, Die Neuregulierung des Glücksspielrechts, Kommunalpraxis Bayern 2020, 209 ff.; Backu/Campbell, Online-Gambling, Update 2021, ITRB 2021, 267 ff.; Reiter, Aktuelle Änderungen im Glücksspielrecht, insbesondere im Bereich der Spielhallen, Kommunalpraxis Bayern 2021, 418 ff.
- 2 BGBl. I 2021, S. 2065 ff.
- 3 Vgl. Becker, ZfWG 2022, 50 ff.; Brüggemann, ZfWG 2022, 17 ff.; Schmittmann, ZfWG 2022, 11 ff.
- 4 So Statistisches Bundesamt, Fachserie 14 Reihe 4, Finanzen und Steuern – Steuerhaushalt 2020, S. 14.
- 5 So Statistisches Bundesamt, Fachserie 14 Reihe 4, Finanzen und Steuern – Steuerhaushalt 2021, S. 14.
- 6 S. BMF, Kassenmäßige Steuereinnahmen nach Steuerarten und Gebietskörperschaften, [https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Steuern/Steuerschaetzungen\\_und\\_Steuereinnahmen/1-kassenmaessige-steuereinnahmen-nach-steuerarten-und-gebietskoerperschaften.html](https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Steuern/Steuerschaetzungen_und_Steuereinnahmen/1-kassenmaessige-steuereinnahmen-nach-steuerarten-und-gebietskoerperschaften.html) (Abruf am 13.9.2022).
- 7 So Statistisches Bundesamt, Fachserie 14 Reihe 4, Finanzen und Steuern – Steuerhaushalt 2021, S. 14.
- 8 S. BMF, Kassenmäßige Steuereinnahmen nach Steuerarten und Gebietskörperschaften, [https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Steuern/Steuerschaetzungen\\_und\\_Steuereinnahmen/1-kassenmaessige-steuereinnahmen-nach-steuerarten-und-gebietskoerperschaften.html](https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Steuern/Steuerschaetzungen_und_Steuereinnahmen/1-kassenmaessige-steuereinnahmen-nach-steuerarten-und-gebietskoerperschaften.html) (Abruf am 13.9.2022).
- 9 So Gesetzentwurf des Bundesrates vom 21.1.2022, BT-Drucksache 20/470, S. 1.
- 10 So Gesetzentwurf des Bundesrates vom 21.1.2022, BT-Drucksache 20/470, S. 1.